

Blickpunkt UK NRW

Zeitschrift der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen

Bewegungsmangel

Akkord

Abhängigkeit

Staub / Schmutz

Halten

Über-Ko

DGUV Vorschrift 2 tritt in Kraft

Prämiensysteme schaffen Anreize

Eine Fortbildungsstätte ohne Barriere

gebeugte Körperhaltung

Flachfüßigkeit



Kinder im Dunkeln

Früher sichtbar und damit sicherer unterwegs sind Kinder, die Reflektoren tragen oder Kleidung mit reflektierendem Material: Bereits aus rund einhundertfünfzig Metern Entfernung erfasst das Scheinwerferlicht eines Autos einen Verkehrsteilnehmer, der reflektierende Kleidung trägt.

Ein Plakat zu diesem Thema erhalten Sie bei der Unfallkasse unter: info@unfallkasse-nrw.de

Inhaltsverzeichnis



Editorial

Am 1. Januar tritt die DGUV Vorschrift 2 in Kraft. Gabriele Pappai: „Unternehmer und Verantwortliche in öffentlichen Einrichtungen werden stärker in die Pflicht genommen“ **Seite 4**

DGUV Vorschrift 2

Was diese Vorschrift beinhaltet, erfahren Sie ab **Seite 5**

Prämiensysteme

Prämien für sichere und gesunde Unternehmen und Schulentwicklungspreis „Gute gesunde Schule“ **Seite 7**

Feuerwehr

Die Jugendfeuerwehr aus Lünen war Spitze. Sie hat in diesem Jahr den Jugendfeuerwehr-Sicherheitspreis gewonnen. **Seite 18**

Unfallverhütungsvorschrift DGUV 2 tritt in Kraft!

Gabriele Pappai zur DGUV Vorschrift 2, die am 1. Januar 2011 in Kraft tritt. **4**

Die DGUV Vorschrift 2

Was beinhaltet die Vorschrift? Lesen Sie in diesem Artikel, was sich im kommenden Jahr ändert. **5**

Prämiensysteme der Unfallkasse NRW schaffen Anreize

Die Prämiensysteme der Unfallkasse NRW haben sich etabliert und sind erfolgreich. Wenn Sie wissen möchten, welches Unternehmen oder welche Schule aus NRW erfolgreich daran teilgenommen hat, dann lesen Sie ab Seite **7**

Eine Fortbildungsstätte ohne Barriere

Was bedeutet „barrierefrei“? Lesen Sie mehr über dieses Thema und erfahren Sie, wie die Fortbildungsakademie der Finanzverwaltung dies umsetzte. **11**

Erfolgreiche Ausbildungsoffensive der Unfallkasse NRW

Am 1. September 2010 haben elf Studierende der UK NRW mit dem Studiengang „Recht der gesetzlichen Unfallversicherung“ begonnen. **14**

Psychische Belastungen

in Verwaltungen mit Publikumsverkehr

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Verwaltungen haben oftmals mit „schwierigen“ Kunden zu tun. Gelegentlich kommt es sogar zu Übergriffen. Lesen Sie hier, was getan wird, damit die Beschäftigten besser geschützt und auch entlastet werden. **15**

Weg zum Essen während der Mittagspause

Ein neues Urteil zum Wegeunfallrecht **17**

Jugendfeuerwehr-Sicherheitspreis

Die Sieger stehen fest. Wer gewonnen hat, lesen Sie hier. **18**

Info

Ein aktuelles Urteil zur Entschädigung für ein geraubtes Hörgerät **19**

Impressum

19

Statement zur Unfallverhütungsvorschrift

Unfallverhütungsvorschrift DGUV 2 tritt in Kraft!

Die Unfallverhütungsvorschrift „Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ ist ein Meilenstein im Arbeitsschutz. Sicher ist sie komplexer und anspruchsvoller als die alte Regelung und verlangt vom Unternehmer und den Arbeitsschutzexperten eine intensivere Auseinandersetzung mit der Thematik. Dafür bietet sie aber auch die Möglichkeit, die betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung besser an die betrieblichen Bedürfnisse anzupassen und damit effizienter zu machen.



In der Vorschrift wird neben der Grundbetreuung mit vorgegebenen Einsatzzeiten für die betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung ein sogenannter betriebsspezifischer Teil der Betreuung festgeschrieben, dessen Inhalt und Umfang vom Unternehmer anhand vorgegebener Kriterien selbst ermittelt werden muss. Unternehmer und Verantwortliche in öffentlichen Einrichtungen werden stärker in die Pflicht genommen und nicht zuletzt auch dichter an das Thema „Sicherheit und Gesundheit“ herangeführt. Die „DGUV Vorschrift 2“ wird dazu beitragen, dass sich der Arbeits- und Gesundheitsschutz noch stärker als bisher im Unternehmen verfestigt und zum Wohle der Beschäftigten beiträgt.

Ich wünsche mir, dass die Mitglieder der Unfallkasse diese Chance erkennen und nutzen.

A handwritten signature in black ink that reads "Gabriele Pappai". The signature is fluid and cursive, with a checkmark-like flourish at the end of the first name.

Gabriele Pappai
Sprecherin der Geschäftsführung der Unfallkasse NRW

Unfallverhütungsvorschrift tritt in Kraft!

Die DGUV Vorschrift 2 „Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit“

Lange schon wird unter Experten darüber diskutiert, jetzt ist es endlich so weit. Am 1. Januar 2011 tritt die Unfallverhütungsvorschrift „Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit“, kurz „DGUV Vorschrift 2“, bei der Unfallkasse NRW – wie bei fast allen Unfallversicherungsträgern in Deutschland – in Kraft.

Damit wird die Betreuung durch Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit auf eine neue rechtliche Basis gestellt und grundlegend reformiert.

Die Vorschrift muss vielfältigen Anforderungen und Erwartungen gerecht werden. Sie soll

- die Qualität des Arbeitsschutzes steigern,
- zeitgemäßen Betreuungserfordernissen entsprechen,
- den speziellen Betreuungsbedarf des jeweiligen Betriebes berücksichtigen,
- die Kooperation zwischen Betriebsarzt und Fachkraft für Arbeitssicherheit fördern und
- die Betreuung vereinheitlichen (gleichartige Anforderungen an gleichartige Betriebe, keine Unterschiede zwischen öffentlichem und gewerblichem Bereich).

Erreicht werden soll dies im Wesentlichen durch **neue Betreuungsmodelle**. Die Betreuung eines Betriebes setzt sich zukünftig in der Regel aus zwei sich ergänzenden Komponenten zusammen, der Grundbetreuung und der betriebs-spezifischen Betreuung.



Die Grundbetreuung

Im Rahmen der Grundbetreuung werden auf Basis eines Aufgabenkatalogs elementare Leistungen der Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit erbracht, die in jedem Betrieb anfallen. Dazu gehören beispielsweise die Unterstützung bei der Gefährdungsbeurteilung und grundlegenden Maßnahmen der Arbeitsgestaltung, die Bera-

tung hinsichtlich der Organisation des Arbeitsschutzes, die Untersuchung von Unfällen und die Mitwirkung in Besprechungen.

Für die Grundbetreuung werden – ähnlich wie bisher – feste Einsatzzeiten vorgegeben, die sich nach der Anzahl der Beschäftigten sowie der Einstufung des Betriebes in eine von drei Betreuungsgruppen richten.

Gruppe	Gefährdung	Einsatzzeit
Gruppe I	hoch	2,5 Std./Jahr pro Beschäftigter/m
Gruppe II	mittel	1,5 Std./Jahr pro Beschäftigter/m
Gruppe III	niedrig	0,5 Std./Jahr pro Beschäftigter/m

Die Zuordnung zu einer Gruppe erfolgt bundesweit einheitlich entsprechend der Zugehörigkeit des Betriebes zu einer bestimmten Betriebsart.

Neu ist, dass es sich bei den Einsatzzeiten um **Summenwerte für Betriebsarzt und Fachkraft für Arbeitssicherheit** handelt. Der Unternehmer kann die Betreuungszeit entsprechend den betrieblichen Erfordernissen auf beide aufteilen, wobei jeweils ein Mindestanteil von 20 % bzw. 0,2 Std./Jahr pro Beschäftigter/m nicht unterschritten werden darf.

Dies soll dazu beitragen, dass die betriebsärztliche und die sicherheitstechnische Betreuung ganzheitlich betrachtet und besser koordiniert und abgestimmt werden.

Die betriebspezifische Betreuung

Die betriebspezifische Betreuung bietet die Möglichkeit, die Betreuung flexibel an die spezifische Gefährdungslage des einzelnen Betriebes anzupassen. Mit Unterstützung des Betriebsarztes und der Fachkraft für Arbeitssicherheit muss der Unternehmer anhand vorgegebener Leistungskataloge den über die Grundbetreuung hinausgehenden Betreuungsbedarf systematisch ermitteln, hinsichtlich Inhalt, Leistungsart und Aufwand beschreiben und eine entsprechende Betreuung konkret schriftlich vereinbaren.

Dies ist sicher für viele Beteiligte eine neue Aufgabe und Herausforderung, die dazu zwingt, sich intensiver als bisher mit den Inhalten und Schwer-

punkten der Betreuung auseinanderzusetzen.

Die Unfallverhütungsvorschrift stellt in den Anhängen umfangreiche Formulare und Checklisten zur Verfügung (s. Grafik), die eine wirksame Unterstützung bei der Bedarfsermittlung geben können.

Hinweis

Zur betriebspezifischen Betreuung gehören auch die arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen, die damit explizit in Auftrag gegeben werden müssen und nicht im Rahmen der Einsatzzeiten der Grundbetreuung durchgeführt werden dürfen!

Die Betreuung kleiner Betriebe

Für kleine Betriebe mit bis zu zehn Beschäftigten umfasst die Betreuung eine Grundbetreuung, die im Wesentlichen die Unterstützung bei der Gefährdungsbeurteilung beinhaltet, sowie eine anlassbezogene Betreuung. Vorgaben zu Einsatzzeiten bestehen nicht.

Betriebe mit bis zu 50 Beschäftigten haben ab dem 1. Januar 2013 unter bestimmten Voraussetzungen außerdem die Möglichkeit, die sogenannte alternative bedarfsorientierte Betreuung zu wählen. Die Unternehmer werden in diesem Fall durch Motivations-, Informations- und Fortbildungsmaßnahmen des Unfallversicherungsträgers in die Lage versetzt, auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilung sowie bei entsprechenden Anlässen selbst über Art und Umfang einer externen Betreuung zu entscheiden.

Die Unfallkasse NRW unterstützt ihre Mitglieder bei der Einführung der neuen Unfallverhütungsvorschrift je nach Bedarf in vielfältiger Weise: Auf der Internetseite www.unfallkasse-nrw.de werden unter dem Button „DGUV Vorschrift 2“ jederzeit aktuelle Informationen zur Thematik angeboten.

Für das Jahr 2011 sind mehrere Informationsveranstaltungen zur Einführung der Vorschrift geplant. Details können der Seminarbrochure entnommen werden.

Und selbstverständlich stehen die Präventionsexperten der Unfallkasse in bewährter Weise für Beratung und Unterstützung zur Verfügung.

*Dr. Martin Weber
Abteilungsleiter Prävention*

B Leistungsermittlung					
1 Regelmäßig vorliegende betriebspezifische Unfall- und Gesundheitsgefahren, Erfordernisse zur menschengerechten Arbeitsgestaltung					
1.1 Besondere Tätigkeiten					
Auslösekriterien			Aufwandskriterien		
Auslösekriterien für betriebspezifische Betreuung	Trifft zu		Beschreibung der Leistungen insgesamt für Auslösekriterien a) bis j)	Personalaufwand	
	ja	nein		BA	Sifa
a) Feuerarbeiten in brand- und explosionsgefährdeten Bereichen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<ul style="list-style-type: none"> Ermitteln und Analysieren der spezifischen Gefährdungssituation (Gefährdungsfaktoren, Quellen, gefahrbringende Bedingungen, Wechselwirkungen) Spezifische tätigkeitsbezogene Risikobeurteilungen Ermitteln des relevanten Stands der Technik und Arbeitsmedizin Beratung zum Festlegen von Soll-Zuständen für die ermittelten Risiken Entwickeln von Schutzkonzepten Umsetzen der Schutzkonzepte unterstützen und begleiten Durchführen von regelmäßigen Wirkungskontrollen Gefährdungsbeurteilung fortschreiben 		
b) Gefährliche Arbeiten an unter Druck stehenden Anlagen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
c) Arbeiten in gasgefährdeten Bereichen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
d) Andere gefährliche Arbeiten (Schweißen in engen Räumen, Sprengarbeiten, Fällen von Bäumen, ...)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
e) Arbeiten unter Infektionsgefahren	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
f) Umgang mit ionisierender Strahlung, Arbeiten im Bereich elektromagnetischer Felder	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
g) Alleinarbeit	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
h) Andere Tätigkeiten, die besondere Schutzmaßnahmen erfordern	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
i) Tätigkeiten, die nicht typisch für den Wirtschaftszweig bzw. für das Kerngeschäft des Betriebs sind	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
j) ...	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
Betriebspezifische Betreuung erforderlich: Bei mindestens einem zutreffenden „Ja“ ist betriebspezifische Betreuung erforderlich			Personalaufwand in Stunden für das Aufgabenfeld insgesamt (siehe Teilschritt 2.2):		
	ja	nein		Std	Std

Sichere und gesunde Unternehmen und Schulentwicklungspreis „Gute gesunde Schule“

Prämiensysteme der Unfallkasse NRW schaffen Anreize

Mit den Prämiensystemen „Sichere und gesunde Unternehmen“ und dem Schulentwicklungspreis „Gute gesunde Schule“ hat die Unfallkasse NRW einen neuen Weg in der Präventionsarbeit eingeschlagen. Nach der nunmehr dritten Preisverleihung für beide Bereiche ist deutlich geworden, dass das Interesse daran steigt.

Sichere und gesunde Unternehmen

Die Unfallkasse NRW will durch nachhaltige Präventionsarbeit in Unternehmen dazu beitragen, dass eine Verbesserung des Arbeitsschutzes und der Gesundheit erreicht wird. Ein Grund mehr, dieses Anreizsystem fortzuführen. Die Gremien der Unfallkasse haben bereits beschlossen, dass das Prämiensystem vorerst bis 2013 weitergeführt wird. Es ist erwiesen, dass die Mehrzahl der Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten aufgrund von organisatorischen oder verhaltensbedingten Mängeln entstehen. Aus diesem Grund werden im Prämierungsverfahren die Abläufe und die Strukturen eines Unternehmens dahingehend geprüft, ob sie gesundheitsgefährdend oder gesundheitsförderlich sind. Deswegen ist es wichtig, dass der Arbeitsschutz in die Organisationsabläufe der Unternehmen integriert wird. Nur so kann ein kontinuierlicher Entwicklungsprozess in den Betrieben angestoßen werden, um die Gesundheit am Arbeitsplatz zu verbessern.

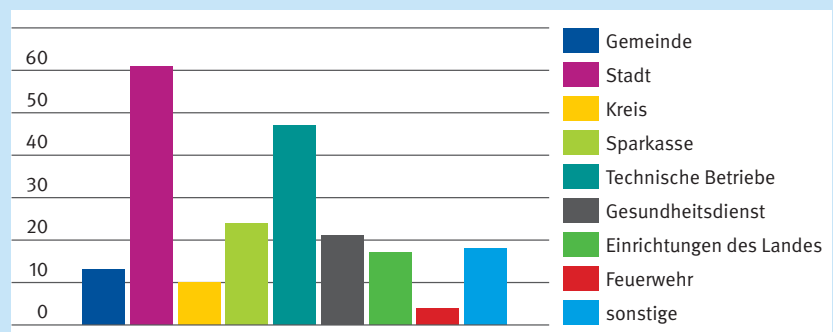
Das Prämiensystem ist eine Kombination aus einer Selbstauskunft des Unternehmens und einer umfangreichen Überprüfung vor Ort. So kann sichergestellt werden, dass die Organisationsstruktur zum Arbeits- und

Gesundheitsschutz mit vertretbarem Aufwand erfasst und qualifiziert bewertet wird.

Die folgenden Grafiken geben einen Überblick darüber, wie das Prämiensystem bisher angenommen wurde.

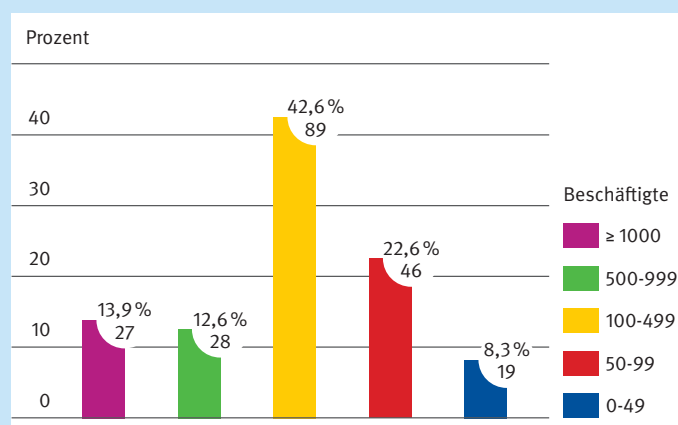
Teilnehmende Unternehmen bei den Prämienverfahren 2008 bis 2010

Betriebsarten



Größe der teilnehmenden Unternehmen bei den Prämienverfahren 2008 bis 2010

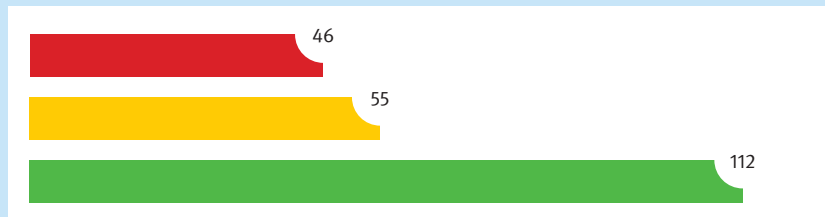
Beschäftigtenzahlen



Die Zahlen unter den Prozentangaben stellen die absoluten Zahlen dar.

Nach den Durchgängen der Prämienverfahren 2008 bis 2010 haben insgesamt 112 Unternehmen bzw. Teilunternehmen die höchste Stufe erreicht und konnten so die jeweils maximale Prämie ausschöpfen. 55 Bewerbungen wurden in die Stufe „Gelb“ eingeordnet und konnten mit jeweils der halben Prämie belohnt werden. Die „Wiederholer“ erscheinen in der nachfolgenden Grafik mit ihrem besseren Ergebnis.

Einstufungen nach den Prämienverfahren 2008 bis 2010



Das Prämienverfahren beinhaltet 3 Stufen, wobei die 3. Stufe „Rot“ keine Prämierung bedeutet. Stufe „Grün“ und „Gelb“ werden prämiert. Insgesamt wurden seit 2008 also 167 Unternehmen prämiert.

Ausgezeichnete Unternehmen 2010:

Regierungsbezirk Arnsberg

- Gemeinde Ense
- Stadt Erwitte
- Sparkasse Erwitte-Anröchte
- LWL Klinik Lippstadt
- Kreis Soest
- LWL Schulverwaltung Olpe
- Stadt Olpe
- Sparkasse Lünen
- Stadt Menden – Freiwillige Feuerwehr
- Stadt Witten
- LWL Klinik Dortmund
- Akademisches Förderungswerk AÖR, Bochum
- Studentenwerk Siegen A.ö.R.

Regierungsbezirk Detmold

- Universität Bielefeld
- Bielefelder Bäder und Freizeit GmbH
- Kreis Höxter
- Kreis Lippe, Detmold
- Abfallentsorgungs-GmbH Lippe, Lemgo
- Finanzamt Detmold
- Finanzamt Lemgo
- Stadtparkasse Bad Oeynhausen
- Stadt Rahden
- Kreispolizeibehörde Gütersloh
- Stadt Rheda-Wiedenbrück
- Stadt Paderborn, Stadtentwässerungsbetrieb

Regierungsbezirk Köln

- Sparkasse Aachen
- AWA Entsorgung Eschweiler
- Stadt Stolberg
- Stadt Burscheid
- Feuerwehr Leichlingen
- Stadt Gummersbach
- Stadt Kerpen
- Feuerwehr Kerpen

Regierungsbezirk Münster

- Stadt Datteln
- Kreis Recklinghausen
- Stadt Münster, Sozialamt
- Stadt Münster, Tiefbauamt
- Stadt Münster, Amt für Immobilienmanagement
- LWL Hauptverwaltung, Münster
- BKK Westfalen-Lippe
- EWIBO (Entwicklungs- und Betriebsgesellschaft mbH der Stadt Bocholt)
- Entsorgungsgesellschaft Westmünsterland mbH, Gescher
- Stadt Vreden
- Sparkasse Stadtlohn
- Kreissparkasse Steinfurt, Ibbenbüren
- Stadt Steinfurt
- FMO Flughafen Münster/Osnabrück GmbH, Greven
- Stadt Gelsenkirchen, Gelsenkanal

Regierungsbezirk Düsseldorf

- NRW.Bank, Düsseldorf
- Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz, Düsseldorf
- Kreissparkasse Düsseldorf
- Werkstatt für angepasste Arbeit, Düsseldorf
- Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert, Velbert
- WfB Kreis Mettmann, Langenfeld
- Stadt Monheim am Rhein
- Städtische Betriebe Monheim
- Sparkasse Essen
- Regionalverband Ruhr, Essen
- Theater und Philharmonie Essen GmbH
- Rheinisches Landestheater Neuss
- Kreis Wesel
- Stadtparkasse Wuppertal
- Helios Klinikum Krefeld
- Klinikum Leverkusen gGmbH
- Klinikum Solingen
- START Zeitarbeit NRW GmbH, Duisburg
- Mülheimer Entsorgungsgesellschaft, Mülheim a.d. Ruhr

Schulentwicklungspreis „Gute gesunde Schule“

Der Schulentwicklungspreis „Gute gesunde Schule“ ist das Prämiensystem für den Schulbereich. Jede Schule in Nordrhein-Westfalen, von der Grundschule bis zum Gymnasium, kann sich für diesen Preis bewerben. Dass die Schulen diesen Preis wollen, zeigen auch hier die Zahlen. 414 Schulen haben im vergangenen Jahr ihre Unterlagen eingereicht. 81 Schulen wurden ausgewählt. Die Unfallkasse NRW verfolgt mit diesem Preis das Ziel, dass sich die Schulqualität verbessern soll, weil es sich in einem guten und gesunden Klima besser lernt. Der Preis ist

auch ein Anreiz, damit die Schulen in Nordrhein-Westfalen motiviert werden, sich zu guten, gesunden Schulen zu entwickeln, indem sie sich über das gesetzlich vorgeschriebene Maß hinaus für Sicherheit und Gesundheit engagieren und die Schulentwicklung gesundheitsförderlich ausgestalten. Je mehr Schulen sich daran beteiligen, desto sicherer ist es, dass Kinder, aber auch Lehrer und Angestellte in den Schulen in einem guten und gesunden Schulklima lernen, leben und arbeiten. Nicht zuletzt ist dies auch im Interesse der Unfallkasse NRW, denn dadurch werden die Kosten für den Bereich Rehabilitation und Entschädigung entlastet.

Ausgezeichnete Schulen 2010:

Regierungsbezirk Arnsberg

- Brenscheder Schule, Bochum
- Erich Kästner-Schule, Bochum
- Schiller-Schule, Bochum
- Eintracht-Grundschule, Dortmund
- Fröbelschule, Dortmund
- Ihmerter Schule, Hemer
- Josefschule, Menden
- Burgschule, Neuenrade
- Lessingschule, Hamm
- Lindenschule, Hamm
- Lindenschule, Siegen
- Glückaufschule, Siegen
- OGS Erlen, Witten
- Pankratiusschule Störmede, Geseke
- Wiehagenschule, Werne

Regierungsbezirk Detmold

- Erich-Gutenberg-Berufskolleg, Bünde
- Königin-Mathilde-Gymnasium, Herford
- Grundschule Oetinghausen, Hiddenhausen
- Gemeinschaftsgrundschule Dehme, Bad Oeynhausen
- Eine-Welt-Schule, Minden
- Städtische Gemeinschaftsgrundschule Knetterheide, Bad Salzuflen
- Städtische Gemeinschaftsgrundschule Heiligenkirchen, Detmold
- Südschule, Lemgo
- Städtisches Gymnasium Horn-Bad Meinberg
- Stiftsschule, Bielefeld
- Realschule, Schloß Holte-Stukenbrock

Regierungsbezirk Düsseldorf

- Berufskolleg Kaiserswerther Diakonie, Düsseldorf
- Helen-Keller-Schule, Essen
- Kraienbruchschule, Essen
- Schule Am Krausen Bäumchen, Essen
- Städtische Gesamtschule Borbeck, Essen
- Theodor-Heuss-Schule Essen
- Wilhelm-Busch-Schule, Ratingen
- Städtisches Willibrord-Gymnasium, Emmerich am Rhein
- Immanuel-Kant-Gymnasium, Heiligenhaus
- Städtische Gemeinschaftsgrundschule Nordstadt, Velbert
- Gustav-Heinemann-Schule, Mülheim an der Ruhr
- Städtische Gemeinschaftsgrundschule Styrum, Mülheim an der Ruhr



Die Moderation bei der Preisverleihung in diesem Jahr übernahm Gisela Steinhauer vom WDR. Hier im Gespräch mit dem Vorsitzenden des Präventionsausschusses Heinrich Hatz.

- Städtische Gemeinschaftsgrundschule Hackenberg, Remscheid
 - Pascal-Gymnasium, Grevenbroich
 - Hermann-Gmeiner-Berufskolleg, Moers
 - Städtische Gemeinschaftsgrundschule Am Lauerhaas, Wesel
 - Städtische Gemeinschaftsgrundschule, Wuppertal
 - Städtische Gesamtschule Barmen, Wuppertal
-

Regierungsbezirk Köln

- Städtische Gemeinschaftsgrundschule Oberforstbach, Aachen
- Städtische Katholische Grundschule Mataréstraße, Aachen
- Gesamtschule Beuel, Bonn
- Paul-Martini-Schule, Bonn
- Joseph-DuMont-Berufskolleg, Köln
- Städtische Gemeinschaftsgrundschule, Honschaftstraße, Köln
- Städtisches Gymnasium Köln-Pesch
- Förderschule des Oberbergischen Kreises, Gummersbach
- Förderschule des Oberbergischen Kreises, Wiehl-Oberwiehl

- Albert-Schweitzer-Schule, Nümbrecht
 - Gesamtschule Reichshof, Reichshof-Eckenhagen
 - Janusz-Korczak-Realschule, Morsbach
 - Stephanusschule, Zülpich
 - Rheinische Landesschule, Euskirchen
 - Betty-Reis-Gesamtschule, Wassenberg
 - Anita-Lichtenstein-Gesamtschule, Geilenkirchen
 - Gesamtschule der Stadt Bergheim
 - Gemeinschaftsgrundschule Hürth-Kendenich
 - Gesamtschule der Stadt Brühl
 - Katholische Grundschule Elsdorf
 - Wilhelm-Busch-Schule, Wesseling
 - Käthe-Kollwitz-Schule, Leverkusen
 - Gemeinschaftsgrundschule Refrath, Bergisch Gladbach
 - Evangelische Grundschule, Meckenheim
 - Gemeinschaftsgrundschule, Much
 - Gemeinschaftsgrundschule, Siegburg
 - Gemeinschaftsgrundschule, Inden
-

Regierungsbezirk Münster

- Städtisches Gymnasium Nepomucenum, Coesfeld
- Gymnasium St. Mauritz, Münster
- Marienschule, Münster
- Städtisches Ratsgymnasium, Münster
- Gesamtschule Wulfen, Dorsten
- Johannesschule, Altenberge
- Josef-Pieper-Schule, Rheine
- Marienschule, Rheine
- Friedrich-von-Bodelschwingschule, Beckum
- Fritz-Winter-Gesamtschule, Ahlen



Daten zum Schulentwicklungspreis (SEP)

- Über 1.000 Schulen mit insgesamt über 500.000 Schülerinnen und Schülern haben sich von 2007 bis 2010 um den Schulentwicklungspreis beworben. Das entspricht 16 % aller Schulen in NRW.
- Davon sind 170 Schulen aller Schulformen nach den ersten drei Ausschreibungen mit dem SEP für ihre Entwicklungsarbeit hin zu einer guten gesunden Schule ausgezeichnet worden.
- Unter den bisherigen Preisträgern sind 70 Grundschulen, 26 Förderschulen, 29 Gesamtschulen, 17 Gymnasien, 9 Hauptschulen, 9 Realschulen und 10 Berufskollegs.
- 16 Schulen wurden bereits zweimal, 8 Schulen bereits dreimal mit dem SEP ausgezeichnet.
- Ca. 100.000 Schülerinnen und Schüler besuchen eine Schule, die mit dem SEP ausgezeichnet wurde.
- Die Auswahl der Preisträger erfolgt in einem anspruchsvollen wissenschaftlich begleiteten Verfahren.
- Die Schulministerin Sylvia Löhrmann hat die Schirmherrschaft für den SEP übernommen.

Eine Fortbildungsstätte ohne Barriere

Seit dem 1. Januar 2004 gilt das Landesgesetz zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung (BBG NRW). Ziel des Gesetzes ist es, die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderung am Leben in der Gesellschaft zu gewährleisten und ihnen eine selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen sowie Benachteiligungen zu beseitigen und zu verhindern. Um den Bedürfnissen von Menschen mit Behinderung Rechnung zu tragen, ist es notwendig, Anlagen und Einrichtungen barrierefrei zu planen und zu gestalten, so dass sie von allen Menschen unabhängig von ihrer jeweiligen körperlichen Verfassung oder ihrem Alter ohne fremde Hilfe und uneingeschränkt genutzt werden können.

Was bedeutet „barrierefrei“ nun genau?

Barrierefreies Bauen wird häufig noch mit behindertengerechtem Bauen – und dann vor allem mit „rollstuhlgerecht“ in Verbindung gebracht. Barrierefreies Bauen geht jedoch viel weiter. Im Alltag können wir alle von einer barrierefrei gestalteten Umwelt und Gebäuden profitieren, und das in den unterschiedlichsten Lebenslagen: Sei es, dass wir als Eltern einen Kinderwagen schieben, dass wir nach dem Einkauf mit Taschen bepackt sind, dass wir aufgrund einer Verletzung vorübergehend in der Bewegung eingeschränkt sind oder dass wir bei der Arbeit schwere Lasten transportieren müssen. Ist nicht barrierefrei gebaut worden, entstehen Schwierigkeiten oft an unzähligen, sonst kaum bewussten Hindernissen des täglichen Lebens. Bordsteine, Schwellen, Stufen, Bodenbeläge oder Bedienungselemente werden dann zu Barrieren, die wir allerdings zumeist erst in den beschriebenen Lebenssituationen bewusst wahrnehmen.

Fazit

Für uns alle bedeutet Barrierefreiheit mehr Komfort und Sicherheit!

Ein Beispiel guter Praxis – Barrierefreiheit bei der Fortbildungsakademie der Finanzverwaltung (FortAFin)

Die Umsetzung in die Praxis stellt zunächst oft noch eine große Herausforderung dar, insbesondere bei Umbaumaßnahmen von bestehenden Gebäuden. In vielen Fällen lässt sich eine barrierefreie Umgestaltung nur mit hohem Aufwand durchführen oder setzt eine Neuorganisation von Abläufen voraus.

Dieser Herausforderung hat sich die FortAFin gemeinsam mit dem Bau- und Liegenschaftsbetrieb Nordrhein-Westfalen (BLB NRW) gestellt und die Einrichtung entsprechend angepasst.

Dem Grundsatz „Teilhabe für alle“ verpflichtet, sind in den Finanzverwaltungen z.B. in den Telefonzentralen Personen mit Hör- oder Sehschädigungen beschäftigt. Diese müssen in den Schulungseinrichtungen entsprechend aus- und fortgebildet werden.





Deshalb wurde darauf geachtet, nicht nur die Belange von Rollstuhlfahrern und Gehbehinderten zu berücksichtigen, sondern auch die Bedürfnisse von Menschen mit Sinneseinschränkungen (Hör- und Sehgeschädigte) bei der Planung mit einzubeziehen. Als Grundlage dienten dabei die Planungsanforderungen der DIN 18024-2, die seit dem 01.10.2010 durch die DIN 18040 (Planungsgrundlagen – Teil 1: Öffentlich zugängliche Gebäude) ersetzt wurde.



Zunächst mussten die Zugänge zu manchen Gebäuden geändert werden, da direkte Wege zum Teil über Treppen führten. Dazu wurden Rampen seitlich an den Gebäuden angebracht und die Verkehrswegführung entsprechend geändert.



Dies gilt ebenfalls für den Zugang zum Hauptschulungsgebäude.



Weiterhin wurde im Hauptschulungsgebäude ein Aufzug eingebaut, der es den Seminarteilnehmern und Dozenten ermöglicht, die zwei neugestalteten Apartments, die nach den Erfordernissen von Menschen mit Behinderungen eingerichtet wurden, sowie die Freizeitmöglichkeiten und alle Schulungsräume barrierefrei und damit selbstständig zu erreichen.





Bemerkenswert ist vor allem die gelungene Umsetzung des Orientierungssystems in der Fortbildungsakademie, die nach dem Zwei-Sinne-Prinzip den Anforderungen der DIN 18040 entspricht. Bei der Umsetzung des Zwei-Sinne-Prinzips ist darauf zu achten, dass die Übermittlung wichtiger Informationen über mindestens zwei Sinnesmodalitäten erfolgt: visuell, taktil oder auditiv.

An allen Türen, Treppen und Rampen finden sich Bodenbeläge, die durch ihre veränderte Oberflächenbeschaffenheit Aufmerksamkeit finden. Auch lassen sich innerhalb des Gebäudes entsprechende Aufmerksamkeitsfelder und Leitsysteme wiederfinden.



Die Rampen sind beidseitig mit Handläufen ausgestattet. Diese dienen nicht nur dem Führen und Stützen. Durch die am Anfang angebrachten Wegweiser in Brailleschrift finden Personen mit Sehbehinderung und Blinde wichtige Informationen zur Orientierung. Diese Wegweiser finden sich im Übrigen an allen Handläufen der Einrichtung.

Zur allgemeinen Orientierung stehen alle Hinweisschilder wie auch der Flucht- und Rettungswegplan im Haupt- und Schulungsgebäude mit taktiler Schrift und in Braille zur Verfügung.

*Elke Lattmann
Prävention, Aufsichtsperson*

*Ulrich Harth
Prävention, Aufsichtsperson*

*Roland Portuné
Prävention, Leiter Bereich zentrale Aufgaben*



Erfolgreiche Ausbildungs- offensive der Unfallkasse NRW

Am 1. September 2010 haben elf weitere Studierende der Unfallkasse NRW mit dem Studiengang „Recht der gesetzlichen Unfallversicherung“ begonnen.



Die Unfallkasse NRW bildet auch in 2010 verstärkt Nachwuchskräfte für die speziellen Handlungsfelder der gesetzlichen Unfallversicherung aus, um den gesetzlichen Auftrag nach dem Sozialgesetzbuch VII erfüllen zu können. Die Schwerpunkte der Ausbildungsaktivitäten in der Unfallkasse NRW stellen der duale praxisintegrierte Studiengang „Recht der gesetzlichen Unfallversicherung“ mit dem Abschluss „Bachelor of Law“ an der Hochschule der gesetzlichen Unfallversicherung, die studienidentische Fortbildung und die Ausbildung zur/zum Sozialversicherungsfachangestellten, Fachrichtung gesetzliche Unfallversicherung, dar.

Nach erfolgreichem Abschluss der Ausbildung oder des Studiums werden die Absolventinnen und Absolventen in der Unfallkasse NRW als Ansprechpartner für Versicherte zu Fragen der Rehabilitation und Entschädigung eingesetzt und tragen wesentlich zum Erhalt und zur Wiedererlangung der Gesundheit der Versicherten sowie zu deren finan-

zieller Absicherung bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten bei.

Der Studiengang „Recht der Gesetzlichen Unfallversicherung“ an der Hochschule der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) vermittelt auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden eine auf die Aufgaben der Unfallversicherung bezogene Bildung, die zur Wahrnehmung gehobener Funktionen bei einem Unfallversicherungsträger befähigt und die naturwissenschaftlichen, wirtschaftswissenschaftlichen und gesellschaftswissenschaftlichen Funktionen aufzeigt. Das Studium dauert drei Jahre und besteht aus Studienabschnitten an der Hochschule sowie aus Praxisphasen in der Unfallkasse NRW. Nach erfolgreichem Studium wird der akademische Grad „Bachelor of Law (LL.B)“ verliehen. Im Oktober 2010 haben zwei Kolleginnen erfolgreich ihr Studium mit diesem Abschluss beendet.

Bei der dreijährigen Ausbildung zur/zum Sozialversicherungsfachangestellten handelt es sich um einen Ausbildungsberuf nach dem Berufsbildungsgesetz. Die Auszubildenden lernen überwiegend im Ausbildungsbetrieb und in der Berufsschule. Darüber hinaus erfolgt die überbetriebliche Ausbildung in Vollzeitlehrgängen an der DGUV, an der fachspezifisches Wissen zum Bereich „Gesetzliche Unfallversicherung“ vermittelt wird.

Aktuell befinden sich insgesamt 23 Kolleginnen und Kollegen der Unfallkasse NRW in der Ausbildung, der studienidentischen Fortbildung oder dem Studium. Davon werden 22 Kolleginnen und Kollegen für den gehobenen Dienst qualifiziert.

Spannend wird es für die Kolleginnen und Kollegen, die ab September 2011 bei der Unfallkasse NRW an einem neuen praxisintegrierten Bachelor-Studiengang teilnehmen werden. Durch die Fusion des Bundesverbandes der Unfallkassen (BUK) und dem Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften (HVBG) zur DGUV existiert ein weiteres Studienangebot in der DGUV: Der Studiengang „Sozialversicherung mit dem Schwerpunkt Unfallversicherung“ an der Fachhochschule Bonn-Rhein-Sieg. Die beiden Studienangebote sollen vereinheitlicht werden. Aktuell arbeitet eine Arbeitsgruppe im Spitzenverband auf Hochtouren an einem einheitlichen Curriculum.

„Durch diese Ausbildungs-
offensive und die fortwährende Gewinnung und Qualifizierung von Nachwuchskräften sind wir gut aufgestellt, auch zukünftig ein verlässlicher und kompetenter Partner für unsere Versicherten und Mitglieder in NRW zu sein“, sagt Gabriele Pappai, Sprecherin der Geschäftsführung der UK NRW.

*Thorsten Pax
Bereich Personalentwicklung*

Psychische Belastungen in Verwaltungen mit Publikumsverkehr

Teilbereiche der öffentlichen Verwaltung sind durch intensiven Publikumsverkehr gekennzeichnet. Daraus resultieren für die Beschäftigten je nach Aufgabengebiet und Art des Publikums spezifische Belastungen, die sich negativ auf ihre Gesundheit und ihr Wohlbefinden auswirken können.

Um hier für eine psychische Entlastung der Beschäftigten zu sorgen, führten die Stadtverwaltung Gelsenkirchen und die Unfallkasse NRW in den Jahren 2008 bis 2009 gemeinsam das Projekt „Psychische Belastungen in Verwaltungen mit Publikumsverkehr“ – kurz „PeP“ – durch. Im Rahmen des Projektes wurden nach der Erfassung und Analyse der psychischen Belastungen Präventionsmaßnahmen abgeleitet und umgesetzt.

Zu den Zielen dieses Projektes gehörten die Sensibilisierung von Betroffenen und Führungskräften für die Problemstellung und die Förderung der Handlungskompetenz der Beschäftigten im Umgang mit psychischen Belastungen, die aus dem Publikumsverkehr resultieren (Verhaltensprävention). Ein weiteres wichtiges Ziel stellte die Entwicklung geeigneter Maßnahmen zur Entlastung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Rahmen der Verhältnisprävention dar.

Für die Durchführung des Projektes wurden drei Abteilungen des Referates „Kinder, Jugend und Familie“ ausgewählt. Grundlage des Projektes waren die vorhandenen Beurteilungen der Arbeitsbedingungen der drei Abteilungen. Um alle Beschäftigten der ausgewählten Bereiche von Anfang an „ins Boot zu holen“ und zur Mitarbeit zu motivieren, wurde zum Projekteinstieg ein PeP-Gesundheitstag

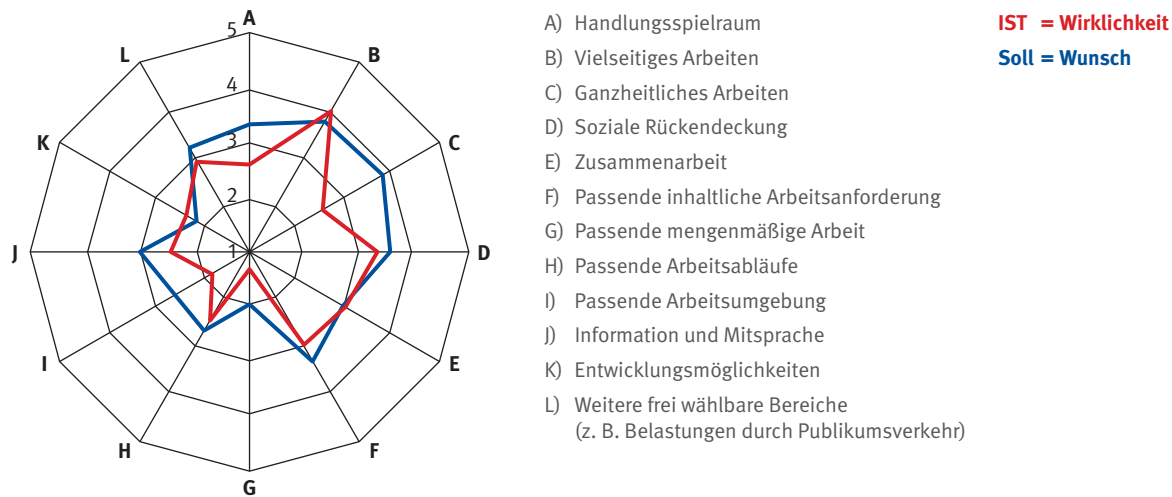
veranstaltet. Dieser Gesundheitstag diente nicht nur dazu, die Betroffenen für das Thema zu sensibilisieren, sondern auch über die geplante Personalbefragung zu informieren. Der Gesundheitstag wurde sehr gut besucht und gab den Teilnehmerinnen und Teilnehmern die Gelegenheit, sich sowohl durch Vorträge und Impulsreferate zu informieren als auch mit Hilfe von Untersuchungen, prak-



tischen Übungen zum Biofeedback und Entspannungsübungen eigene Erfahrungen zu sammeln. Darüber hinaus konnten die Interessenten auf dem „Markt der Möglichkeiten“ viele weitere Erkenntnisse gewinnen.

Im Anschluss an diesen Gesundheitstag wurden die spezifischen Belastungen mittels einer Befragung systematisch erfasst, um ihnen gezielt gegenzusteuern. Dabei wurden ca. 100 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in die Befragung einbezogen. Als Erhebungsinstrument wurde in Anlehnung an den „Impuls-Stern“ (S. 16) eigens ein papiergestützter Fragebogen entwickelt. Dieses Verfahren zeichnet sich dadurch aus, dass den Befragten zu jedem Punkt (Item) jeweils zwei Auswertungsskalen vorgelegt werden. So wird neben dem IST-Zustand durch die Skala „Wirklichkeit“ auch der SOLL-Zustand durch die Skala „Wunsch“ erfasst.

Abb.: Beispielhafte Darstellung eines Impuls-Sterns zur betrieblichen Analyse von Arbeitsbedingungen



Genauere Erläuterungen zur Anwendung dieses Verfahrens finden Sie in der GUV I 8766 „Psychische Belastungen – Checklisten für den Einstieg“ (S. 19 ff.).

Der Fragebogen umfasste insgesamt 30 Fragen, die 12 Kategorien zugeordnet wurden. Dazu gehörten neben den „klassischen“ Themen wie Handlungsspielraum, vielseitiges und ganzheitliches Arbeiten sowie Arbeitsanforderung und -menge vor allem Bereiche, die speziell im Zusammenhang mit Publikumsverkehr von großer Bedeutung sind, wie z. B. Zusammenarbeit, soziale Rückendeckung, auf die Arbeit mit Kunden ausgerichtete Arbeitsumgebung und Belastungen durch den Umgang mit Kunden.

Folgende Punkte standen im Vordergrund:

1. Nonverbale und verbale Beleidigungen, Bedrohungen und tätliche Übergriffe durch Kunden
2. Umgang mit aggressiven Kunden
3. Intensität der subjektiven Beanspruchung durch Beleidigungen, Bedrohungen und tätliche Übergriffe
4. Unterstützung und Hilfe von Kolleginnen und Kollegen bei o. g. Vorfällen
5. Art der Vorbereitung auf solche Geschehnisse

Die Rücklaufquote lag in den befragten Abteilungen bei etwas über 50 %.

Nach der Durchführung und Auswertung der Befragung wurden die Ergebnisse zunächst mit den zuständigen Führungskräften besprochen. Noch bevor eine Rückmeldung der Ergebnisse an die Beschäftigten erfolgte, wurden im kleinen Kreis Sofortmaßnahmen erarbeitet.

Diese umfassten die Ausweitung bzw. Überarbeitung und Ergänzung der Gefährdungsbeurteilungen speziell in Bezug auf den Umgang mit Publikumsverkehr, die Qualifizierung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu den Themen „Umgang mit Gewalt“, „De-eskalation“, „Balance halten“ sowie einen Schnupperkurs zur „Aktiven Entspannung“. Im Bereich der Organisation wurde die Anbringung von Notruftasten an die PC-Tastaturen der Beschäftigten im Innendienst beschlossen. Danach wurden die Beschäftigten sowohl über die Ergebnisse als auch über die geplanten Sofortmaßnahmen in Kenntnis gesetzt. Im Anschluss werden nun gemeinsam mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern weitere Handlungsmöglichkeiten entwickelt, die aus einer Vielfalt spezifischer Einzelmaßnahmen bestehen werden. Darüber

hinaus wurde die Durchführung von Workshops zur Erarbeitung weiterer Schritte mit zwei bis drei Mitarbeiter/innen je Abteilung geplant. Die Durchführung dieser zusätzlichen Maßnahmen erfolgt durch die Stadtverwaltung Gelsenkirchen.

Fazit

Im Rahmen des PeP-Projektes wurde mit Hilfe einer umfassenden Beurteilung der Arbeitsbedingungen eine Analyse zur besseren Gestaltung der Arbeitsprozesse mit Bürgerkontakten geleistet. Der Einsatz des Fragebogens und die differenzierte Auswertung nach unterschiedlichen Variablen ermöglichte die Ableitung einer Reihe gezielter Maßnahmen. Durch die konsequente Umsetzung dieser Maßnahmen und intensive Begleitung durch die Führungskräfte aller Ebenen ist es möglich, auch im Umgang mit schwierigen Kunden die betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter besser zu schützen und zu entlasten.

*Heike Walgenbach
 Referentin für Arbeits-/Organisationspsychologie*

Versicherungsschutz

Weg zum Essen während der Mittagspause

In seinem Urteil vom 27.04.2010 hat das Bundessozialgericht (BSG) die Voraussetzungen für den Unfallversicherungsschutz während der Mittagspause dargelegt. Grundlage des Urteils (Az.: B 2U 23/09 R) war folgender Sachverhalt: Ein Arbeitnehmer wohnte zum Unfallzeitpunkt auf dem Betriebsgelände seines Arbeitgebers, eine Betriebskantine war nicht vorhanden. Am Unfalltag hat der Arbeitnehmer in der 30-minütigen Mittagspause seine Freundin besucht und fuhr mit dem Motorrad vom Betriebsgelände aus zu seiner Freundin zum Mittagessen. Auf diesem Weg verunglückte er. Für die einfache Strecke zur Freundin benötigte er mit dem Motorrad üblicherweise 9 Minuten.

Gemäß den Ausführungen des Bundessozialgerichtes sei die Essenseinnahme „wesentlich mitursächlich“ für den unternommenen Weg gewesen. Neben dem Besuch und dem Verbringen der Zeit mit der Freundin sei die Einnahme des Mittagessens zumindest gleichwertig und daher wesentlich für die Fahrt gewesen¹. Unerheblich sei, dass der Verletzte in seiner Mittagspause zum Essen nicht in seine Betriebswohnung auf dem Betriebsgelände gegangen sei. Ein Versicherter könne nicht darauf verwiesen werden, die nächstgelegene Nahrungsquelle aufzusuchen².

Ferner gebe es hinsichtlich Weg und Zeit keinen absoluten Maßstab für den Versicherungsschutz³. Laut BSG ist es nicht von Belang, dass dem Verletzten aufgrund des Weges von zweimal neun Minuten im Verhältnis eine Essenszeit von zwölf Minuten zur Verfügung stand. Hierzu verweist das BSG auf die Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichtes (BAG), wonach Ruhepausen im Sinne des Arbeitszeitrechts Unterbrechungen der Arbeitszeit von

bestimmter Dauer sind, die der Erholung dienen, in denen der Arbeitnehmer weder Arbeit zu leisten noch sich dafür bereitzuhalten hat und frei darüber entscheiden kann, wo und wie er diese Zeit verbringen will⁴.

Fazit

Der Weg war in diesem Fall versichert. Der Unfall wurde als Arbeitsunfall anerkannt und der Verletzte musste entschädigt werden.

Fundstellen:

¹ vgl. BSG Urteil vom 26.04.1977 – 8 RU 76/76.

² vgl. BSG Urteil vom 12.05.2009 – B 2 U 12/09 R

³ vgl. BSG Urteil vom 11.05.1995 – 2 RU 30/94.

⁴ vgl. BAGE 103, 197, 201 mwN

Birgit Morgenstern

Bereich Grundsatz Rehabilitation/Entschädigung



Jugendfeuerwehr-Sicherheitspreis (JFSP)

Die Unfallkasse Nordrhein-Westfalen hat im November den Jugendfeuerwehr-Sicherheitspreis vergeben. Fünf Jugendfeuerwehren aus NRW wurden für ihre guten und hervorragenden Ideen auf dem Gebiet der Sicherheit und Unfallverhütung ausgezeichnet.



Probleme für die Jugendfeuerwehr bei der Entnahme von Schläuchen aus normaler Höhe

Es wurden Geldpreise in Höhe von 1.000 €, 500 € und 250 € vergeben.

Nach Beurteilung durch die Präventionsexperten der Unfallkasse NRW entschied der Feuerwehrausschuss über die Preise, wobei der 3. Platz dreimal vergeben wurde. Folgende Jugendfeuerwehren wurden mit dem Jugendfeuerwehr-Sicherheitspreis ausgezeichnet:

Platz 1: Jugendfeuerwehr Lünen

Bei den praktischen Übungen nach der Feuerwehrdienst Vorschrift 3 (FwDV 3) haben die Mitglieder der Jugendfeuerwehr festgestellt, dass besonders die Jüngeren unter ihnen Probleme bei der Entnahme und dem Umgang mit Ausrüstungsgegenständen hatten. Daraufhin entstand die Idee, den Löschangriff nur noch mit C- und D-Schläuchen sowie den dazu passenden Armaturen durchzuführen. Da diese nicht bei der Feuerwehr vorhanden waren, wurde ein Sponsor gefunden, der die nötige Summe von 750 € zur Verfügung stellte. Weiterhin erfolgte eine Verlastung der Geräte auf einem Löschgruppenfahrzeug 8 (LF 8), um auch noch eine geringe Entnahmehöhe zu erzielen.

Platz 2: Jugendfeuerwehr Vlotho

Die Sicherheit beim Fahrradfahren stand bei der Jugendfeuerwehr Vlotho im Mittelpunkt. Neben der Polizei wurden auch Mitarbeiter des Rettungsdienstes in die Ausbildung einbezogen. Diese berichteten über Unfälle mit Fahrradfahrern und die Notwendigkeit von Fahrradhelmen. Um die Akzeptanz für Fahrradhelme zu erhöhen, kam die Idee, diese einheitlich, passend zur Jugendfeuerwehrbekleidung, zu gestalten. Zwei Muster wurden eingereicht.

Platz 3: Jugendfeuerwehr Leopoldshöhe

Die Jugendfeuerwehr Leopoldshöhe machte einen Vorschlag zur Erhöhung der Sicherheit bei Dunkelheit. Mittels einer LED-Stirnlampe, die am Schirm von sogenannten Base-Caps befestigt werden kann, ist es möglich, bei Dunkelheit besser gesehen zu werden und auch besser zu sehen.

Platz 3: Jugendfeuerwehr Hamm-Westen

Zur Steigerung der Verkehrssicherheit wurde der verkehrssichere Zustand der Fahrräder überprüft und hierzu eine „Fahrradsicherheitskarte“ entwickelt. Durch Verkehrssicherheitsberater der Polizei wurde den Mitgliedern der Jugendfeuerwehr die Bedeutung von richtigem Verhalten und der Notwendigkeit zum Tragen von Fahrradhelmen vermittelt.

Platz 3: Jugendfeuerwehr Espelkamp

Die Jugendfeuerwehr Espelkamp hat sich mit dem Thema Verkehrssicherheit befasst. Neben einem Unterricht mit Unterstützung der Polizei wurden die Fahrräder auf ihren verkehrssicheren Zustand überprüft. Im Anschluss wurden die Fahrräder unter Anleitung eines Zweiradmechanikers repariert. Diese Maßnahme soll auch in den nächsten Jahren wiederholt werden.

Anke Wendt
Dezernat Feuerwehr

Entschädigung

Verlust der Hörgeräte nach „Raubüberfall“

Ein Versicherter wurde auf einer beruflich veranlassten Fahrt nach Danzig Opfer eines Raubüberfalls. Das Kfz des Klägers wurde auf einem Autobahnparkplatz entwendet, als der Kläger wegen eines Toilettengangs sein Fahrzeug verlassen hatte. Bei der Rückkehr zum Fahrzeug überraschte er die Täter, wurde aber mit Gewalt gehindert, sein Kfz wieder an sich zu bringen. Im Kfz befanden sich neben anderen Gegenständen seine ihm von seiner Krankenkasse geleisteten Hörgeräte. Die Berufsgenossenschaft (BG) stellte wegen der Gewalteinwirkungen zwar einen Arbeitsunfall fest, lehnte es aber ab, die Hörgeräte zu ersetzen.



Das **Bundessozialgericht** (BSG) hat kürzlich entschieden (Urteil vom 9.11.2010 – Az.: B 2 U 24/09 R), dass die BG rechtens gehandelt hat. Zwar gilt nach § 8 Abs. 3 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII) die Beschädigung oder der Verlust eines Hilfsmittels (z.B. Brille, Hörgerät) als Gesundheitsschaden. Es ist aber zwingend notwendig, dass das beschädigte bzw. verloren gegangene Hilfsmittel bei der versicherten Tätigkeit im Zeitpunkt des Schadenseintritts bestimmungsgemäß am Körper verwendet wird. Im konkreten Fall befanden sich die Hörgeräte jedoch im gestohlenen Auto. Insoweit kommt eine erneute Leistungspflicht der Krankenkasse in Betracht.

Ein Ersatz durch die BG wäre allerdings dann vorgenommen worden, wenn der Versicherte die Hörgeräte bestimmungsgemäß am Körper getragen hätte.

Tobias Schlaeger

Referatsleitung

Grundsatz Rehabilitation/Entschädigung

Impressum:

„Blickpunkt UK NRW“ ist die Zeitschrift der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen. Sie wird allen Mitgliedern kostenlos zur Verfügung gestellt. Nachdruck und Vervielfältigung sind nur mit Zustimmung der Redaktion gestattet.

Herausgeber

Unfallkasse Nordrhein-Westfalen
Sankt-Franziskus-Straße 146
40470 Düsseldorf
Telefon 0211 9024-0
E-Mail info@unfallkasse-nrw.de
Internet www.unfallkasse-nrw.de

Verantwortlich für den Inhalt

Gabriele Pappai

Redaktion

Dirk Neugebauer

Redaktionsmitglieder

Ina Doppstadt, Dr. Carola Ernst,
Renate Krämer, Anke Langematz,
Fanny Melchers, Thomas Picht,
Roland Portuné, Tobias Schlaeger,
Anke Wendt

Gestaltung

Bodendörfer | Kellow, Lübeck

Druck

Service-Druck, Neuss

Auflage

10.000

Bildnachweis

Das Titelbild wurde mit freundlicher Genehmigung des Industriemuseums Oberhausen (ehemalige Zinkfabrik Altenberg) aufgenommen.

Fotografin: Frauke Schumann
Unfallkasse NRW S. 2, 3, 4, 9, 14, 18
rend Medien Service GmbH S. 11, 12, 13
WillSelarep / istockphoto.com S. 15,
robynmac / Fotolia S. 17,
Fineas / Fotolia S. 19

SEIN KOPF IST SCHON BEIM SPIEL



Achten Sie auf Kinder!

Es kann immer sein, dass spontan ein Kind auftaucht, das einfach irgendwo unüberlegt losrennt. Denken Sie für Kinder mit.
www.risiko-raus.de